

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 12/13 B

L 1 LW 13/11 (Bayerisches LSG)
S 13 LW 6/09 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als landwirtschaftliche Alterskasse,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.3.2013 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) eine Versicherungspflicht der Klägerin in der Alterssicherung der Landwirte bejaht und einen Anspruch der Klägerin auf Befreiung von dieser Versicherungspflicht verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Abweichungen des LSG von Entscheidungen des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung der Beschwerde genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die von der Klägerin angeführten Zulassungsgründe sind nicht hinreichend dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl/ BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob auch für Angehörige der freien Berufe, die mit einem Landwirt verheiratet sind, eine Pflichtmitgliedschaft in der Alterssicherung der Landwirte besteht und ob eine Befreiung von einer solchen Versicherungspflicht möglich ist, wenn das außerlandwirtschaftlich erzielte Einkommen unter 4800 Euro im Jahr beträgt.
- 5 Die Klägerin hat zwar ihre eigene Auffassung dazu vorgetragen, jedoch die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit der beiden aufgeworfenen Teilfragen nicht ordnungsgemäß dargelegt. Zunächst ist sie nicht näher darauf eingegangen, ob sich die Antwort auf ihre Fragen nicht bereits aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Soweit die Klägerin eine Verfassungswidrigkeit dieser Vorschriften geltend machen will, hätte sie sich eingehend mit den als Prüfungsmaßstab heranzuziehenden Verfassungsnormen und der dazu ergangenen Rechtsprechung des BVerfG befassen müssen. Im Übrigen fehlt es an einer ausreichenden Auseinander-



setzung mit der Rechtsprechung des BSG und des BVerfG, um zu begründen, dass sich aus vorliegenden Entscheidungen dieser Gerichte keine hinreichenden Anhaltspunkte zur Beantwortung der insgesamt angesprochenen Fragen entnehmen lassen (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).

- 6 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, auf die sich die Klägerin ebenfalls beruft, ist nur dann ausreichend begründet, wenn in der Beschwerdebegründung schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 54*). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, dass das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nämlich nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Zudem ist anzugeben, inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*).
- 7 Den sich daraus ergebenden Begründungserfordernissen hat die Klägerin nicht Genüge getan. Sie behauptet zwar Abweichungen des LSG von näher bezeichneten Entscheidungen des BVerfG und BSG, hat es jedoch unterlassen, abstrakte Rechtssätze des LSG herauszuarbeiten, die mit tragenden Rechtssätzen des BSG oder des BVerfG in Widerspruch stehen könnten.
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

